

06.11.01**Antrag
des Freistaats Thüringen**

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

TOP 10 der 769. Sitzung des Bundesrates am 09. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 (§ 197 Abs. 1 Nr. 1, § 197a - neu - BGB)

In Artikel 1 Abs. 1 ist Nummer 3 wie folgt zu ändern:

- a) In § 197 Abs. 1 ist Nummer 1 zu streichen.
- b) Nach § 197 ist folgender § 197a BGB einzufügen:

"§ 197a Unverjährbarkeit dinglicher Herausgabeansprüche

Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten unterliegen nicht der Verjährung."

Begründung:

Bislang gilt für Vindikationsansprüche eine dreißigjährige Verjährungsfrist. Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes greift dies auf und regelt in § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB-neu, dass - soweit nicht ein anderes bestimmt ist - Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten in 30 Jahren verjähren.

Die Verjährung derartiger Ansprüche ist jedoch aus mehreren Gründen verfehlt.

Erstens führt sie nach Ablauf der Verjährungsfrist zu einer nahezu vollständigen Entwertung der Eigentümerstellung. Das Eigentum bleibt zwar erhalten, jedoch nutzt dies dem Eigentümer wenig, wenn er nicht den Besitz zurückerhalten kann. Zudem kann der unrechtmäßige Besitzer die Sache nach Ablauf der Verjährungsfrist ohne wirtschaftliche Risiken verkaufen. Selbst wenn die Sache dem Eigentümer abhanden gekommen sein sollte und der Besitzer dem Käufer deshalb das Eigentum nicht verschaffen kann, kann der Käufer ein Interesse an dem Geschäft haben. Er unterliegt zwar nach § 985 BGB auf Grund des neuen Besitzerwerbs ebenfalls dem Herausgabeanspruch des Eigentümers, jedoch schützt ihn § 198 BGB-neu (bisher § 221 BGB), nach dem die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu Gute kommt.

Zweitens hat die Beibehaltung der dreißigjährigen Verjährungsfrist eine verheerende Signalwirkung im Hinblick auf die Bemühungen der Eigentümer von Kunstgütern, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder in den Wirren des 2. Weltkriegs abhanden gekommen sind, ihren Besitz zurückzuerlangen. So ist es z. B. widersprüchlich, wenn sich deutsche Behörden einerseits bemühen, in das Ausland verbrachte Kulturgüter wieder nach Deutschland zurückzuführen, andererseits aber der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Schuldrechtsreform die bisherige dreißigjährige Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche beibehält.